

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der ipee Einbaumöbel GmbH

1. Geltungsbereich

a) Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Verkäufer und ipee Einbaumöbel GmbH („Käuferin“) geschlossenen Verträge. Diese gelten auch für alle künftigen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen Verkäufer und Käuferin geschlossenen Verträge, ohne dass es der nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

b) Abweichende Bedingungen des Verkäufers sind für die Käuferin unverbindlich, solange diese sie nicht ausdrücklich anerkennt. Dies gilt auch, wenn ein ausdrücklicher Widerspruch nicht erfolgt.

c) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die Käuferin die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Verkäufers vorbehaltlos annimmt.

d) Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner (Verkäufer) diesen nicht schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird die Käuferin bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats der Käuferin zugehen, nachdem die Änderungsmitteilung dem Vertragspartner zugegangen ist.

2. Vertragsschluss und Nebenpflichten

a) Verträge kommen durch eine Bestellung der Käuferin und die Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Die Käuferin ist an ihre schriftliche Bestellung zwei Wochen gebunden. Nur innerhalb dieser zwei Wochen kann der Verkäufer die Bestellung der Käuferin durch schriftliche Erklärung annehmen. Mündliche und/oder telefonische Absprachen sowie Änderungen oder Ergänzungen müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt werden. Nach Ablauf der Frist von zwei Wochen ist die Käuferin nicht mehr an ihre Bestellung gebunden.

b) Für die Schriftform genügt die Textform gemäß § 126b BGB (Telefax, E-Mail).

c) Zeichnungen, technische Darstellungen, Modelle, Muster oder sonstige Unterlagen und Dokumentationen, die zur Bestellung gehören, bleiben Eigentum der Käuferin. Die Käuferin behält sich alle Urheberrechte und/oder Eigentumsrechte daran vor. Nimmt der Verkäufer die Bestellung der Käuferin nicht fristgemäß an, sind alle übergebenen Unterlagen und/oder Dokumentationen unverzüglich und vollständig an die Käuferin zurück zu geben und/oder zurückzusenden. Erfolgte die Übermittlung auf durch die Käuferin an den Verkäufer auf digitalem Wege, hat der Verkäufer sämtliche Daten zu vernichten. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle entsprechenden Unterlagen nicht ohne schriftliche Einwilligung der Käuferin weder Dritten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, noch zur Verfügung zu überlassen und/oder anderweitig zugänglich zu machen. Die übersandten Unterlagen und/oder Dokumente und danach hergestellte Waren dürfen durch den Verkäufer weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne schriftliche Einwilligung der Käuferin an Dritte geliefert werden. Gleiches gilt für Teile, die der Verkäufer unter wesentlicher Mitwirkung der Käuferin entwickelt und/oder produziert hat. Als Dritte in diesem Sinne gelten auch solche Firmen und/oder Personen, die in irgendeiner Weise mit dem Vertrieb der Erzeugnisse der Käuferin befasst sind.

3. Mengen

a) Von der Käuferin aufgegebenen und/oder bestellte Mengen sind einzuhalten. Über- und/oder Unterlieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Käuferin.

b) Bei Schüttgutlieferungen und/oder Wiegeanlieferungen gilt ausschließlich das Eingangsgewicht der gelieferten Materialien, wie es am Anlieferungsort der Käuferin ermittelt wurde.

4. Gefahrübergang, Preise und Zahlungen

a) Alle Preise gelten – ausgenommen ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarung – frei der durch die Käuferin angegebenen Lieferadresse und einschließlich fachgerechter Verpackung.

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der ipee Einbaumöbel GmbH

b) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

c) Der Gefahrübergang bezüglich der zu liefernden Ware auf die Käuferin erfolgt erst mit der Annahme der gelieferten Ware durch die Käuferin an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

d) Wird eine Selbstabholung der Käuferin vereinbart, so erhält diese eine angemessene Frachtvergütung.

e) Tritt in der Zeit zwischen Bestellung der Käuferin und Auslieferung der Ware durch den Käufer eine Preisermäßigung ein, so ist diese vollständig zu Gunsten der Käuferin zu berechnen. In diesen Fällen sind die am Tag der Auslieferung und/oder des Versandes geltenden Preise zu berechnen.

f) Preisvorbehalte und/oder Preiserhöhungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Käuferin. Diese Zustimmung muss spätestens vor Versand und/oder Auslieferung der Ware vorliegen.

g) Im Falle von nicht nur unerheblichen Preiserhöhungen behält sich die Käuferin das Recht vor, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

h) Ausgenommen ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen, erfolgen Zahlungen der Käuferin nach Erhalt der vollständigen Lieferung und nach Rechnungszugang.

i) Die Käuferin zahlt nach ihrer Wahl in bar, unbar durch Banküberweisung oder Scheck. Der Verkäufer gewährt der Käuferin bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Lieferung und Rechnungszugang 3% Skonto. Ansonsten erfolgt die Zahlung der Käuferin – es sei denn, es sind längere Fristen vereinbart – binnen 30 Tagen.

j) Der Käuferin stehen alle gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Die Käuferin ist berechtigt, alle Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag auch ohne Einwilligung des Verkäufers an Dritte abzutreten. Tritt der Verkäufer die ihm aus dem mit der Käuferin geschlossenen Vertrag an Andere / Dritte ab, so ist der Verkäufer

verpflichtet, der Käuferin gegenüber unverzüglich diese Abtretung anzuzeigen.

5. Mindestlohn

Der Verkäufer garantiert der Käuferin, dass er an seine Mitarbeiter den gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlt. Für den Fall, dass entgegen dieser Erklärung die entsprechenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, stellt der Verkäufer die Käuferin diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen – insbesondere von potentiellen Zahlungsansprüchen von Mitarbeitern – frei.

6. (An-)Lieferung

a) Alle An- und/oder Lieferungen erfolgen – ausgenommen ausdrücklich anderslautender schriftlicher Vereinbarung – frei Haus an den Firmensitz der Käuferin oder der in der Bestellung der Käuferin genannten Versandanschrift.

b) Der Lieferung und/oder Teillieferung sind prüffähige Lieferscheine beizufügen. Bei so genannten Streckenlieferungen ist der Käuferin rechtzeitig eine Versandanzeige oder die oder eine Kopie des Lieferscheins zu übersenden.

c) Lieferscheine und Versandanzeigen dürfen keine Preisdaten enthalten.

7. Lieferfristen und Lieferverzug

a) Die von der Käuferin vorgegebenen Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich.

b) Maßgeblich für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins / der Lieferfrist ist ausschließlich der Wareneingang am vereinbarten Lieferort der Käuferin.

c) Erfolgte entgegen den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen die Vereinbarung der Lieferung „nicht frei Haus“, so ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins / der Lieferfrist die rechtzeitige Transport-Bereitstellung der Ware.

d) Im Falle des Lieferverzuges des Verkäufers wird die Käuferin dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Lieferung (Nachfrist)

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der ipee Einbaumöbel GmbH

setzen. Hiervon bleibt – im Falle des Lieferverzuges – das Recht der Käuferin zum Rücktritt vom Vertrag und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und sonstigen gesetzlichen Ansprüchen unberührt.

e) Nimmt die Käuferin eine Lieferung trotz Lieferverzuges (verspätet) vorbehaltlos an, stellt diese Annahme ausdrücklich keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche und/oder auf anderweitige gesetzliche Ansprüche dar. Dies gilt nicht, wenn die Käuferin die (verspätet) gelieferte Ware vollständig bezahlt.

f) Der Verkäufer hat jede vorhersehbare Lieferverzögerung der Käuferin unverzüglich mitzuteilen.

g) Tritt ein Lieferverzug des Verkäufers aufgrund von

- Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik),
- Verkehrs- und/oder Betriebsstörungen,
- Lieferproblemen eines Vorlieferanten oder
- aus Gründen ein, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen

ein, so behält sich die Käuferin auch in diesen Fällen das Recht zum – auch teilweisen – Rücktritt vom geschlossenen Vertrags vor, ohne dass der Verkäufer daraus einen Anspruch auf Schadensersatz erhält. Dies gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung aus der Lieferverzögerung für die Käuferin nur unerheblich ist.

8. Warenannahme und Prüfung

a) Die Käuferin ist berechtigt, die Annahme der gelieferten Waren

- im Falle höherer Gewalt,
- bei Betriebsstörungen,
- bei Streik und/oder Aussperrungen,
- bei sonstigen Unruhen sowie
- bei bei behördlichen Anordnungen

zu verweigern, soweit die Käuferin die Hinderungs- und/oder Verhinderungsgründe nicht zu vertreten hat.

b) Bestehen Hinderungs- und/oder Verhinderungsgründe im vorbezeichneten Sinne

länger als für einen Zeitraum von einem Monat, so ist die Käuferin berechtigt, von dem geschlossenen Vertrag zurück zu treten und bereits geleistete Zahlungen zurück zu fordern.

c) Erfolgt bereits Teilleistungen, beschränken sich - soweit die Käuferin ein Interesse an dem behalten dieser Teilleistungen hat – die Folgen des Rücktritts vom Vertrag alleine auf die noch nicht erfolgten/erbrachten Teilleistungen des Verkäufers.

d) Die Eingangskontrolle der Käuferin beschränkt sich bei eingehender Ware auf die Prüfung

- etwa vorhandene Transportschäden,
- äußerlich feststellbare Mängel und
- eine mengenmäßige Abweichung der (Teil-)Lieferung von der Menge der bestellten (Teil-)Ware.

Zu einer darüberhinausgehenden Untersuchung der gelieferten Ware ist die Käuferin nicht verpflichtet.

e) Stellt die Käuferin bei der Eingangskontrolle Mängel und/oder Schäden fest, wird die Käuferin diese innerhalb einer Frist von acht Werktagen ab Kenntnis der Mängel und/oder Schäden gegenüber dem Verkäufer rügen/geltend machen. Gleiche Frist gilt für Mängel und/oder Schäden, die die Käuferin außerhalb der Eingangskontrolle feststellt.

f) Die Rüge und/oder Geltendmachung der festgestellten Mängel und/oder Rügen durch die Käuferin unterbricht eine möglicherweise laufende Gewährleistungsfrist.

g) Soweit der Käuferin weitere Prüfungspflichten gemäß § 377 HGB auferlegt sind, werden diese ausgeschlossen. § 377 HGB gilt insofern nicht.

9. Gewährleistung, Ansprüche Dritter

a) Der Verkäufer haftet für seine Lieferung im gesetzlichen Umfang uneingeschränkt auf Gewährleistung. Diese Gewährleistung wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass die Käuferin Zeichnungen, technische Darstellungen, Modelle, Muster oder sonstige Unterlagen, Berechnungen oder Ähnliches des Verkäufers

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

der ipee Einbaumöbel GmbH

genehmigt hat.

b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 30 Monate ab Auslieferung der Ware durch die Käuferin an ihren Kunden. Die Gewährleistungsfrist beträgt längstens 36 Monate gerechnet ab Lieferung (Annahme) an der Ware an die Käuferin.

c) Kommt es zu Ersatzlieferungen und/oder Nachbesserung von gelieferten (Teil-)Waren, so beginnt die Gewährleistungsfrist neu ab dem Zeitpunkt der Lieferung (Annahme) der Ersatzlieferung und/oder dem Zeitpunkt der Übergabe der nachgebesserten (Teil-)Ware.

d) Besteht – im Falle der Gewährleistung – besondere Eilbedürftigkeit und / oder besteht Gefahr im Verzug, so ist die Käuferin berechtigt – nach vorheriger Benachrichtigung des Verkäufers – den Mangel / die Mängel an der (Teil-)Ware auf Kostend es Verkäufers zu beheben und/oder beseitigen zu lassen.

e) Der Verkäufer verpflichtet sich, sollte die Käuferin von Dritten auf Grund eines Fehlers und/oder Mangels an der durch den Verkäufer gelieferten Ware auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, die Käuferin auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter nebst aller notwendigen Kosten zur Abwehr der Ansprüche Dritter (beispielsweise Rechtsanwaltskosten) freizuhalten. Dies gilt nur, wenn der Verkäufer die Ursache für diese Ansprüche Dritter in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt hat.

f) Wird die Käuferin aus Produkthaftungsvorschriften – nach in- oder ausländischen Recht – auf Grund eines Produktfehlers in dem von dem Verkäufer gelieferten Produktes / Ware in Anspruch genommen, stellt der Verkäufer die Käuferin von den entsprechenden Ansprüchen frei.

g) Verletzt die von dem Verkäufer gelieferte Ware Schutz- und/oder Patent- und/oder andere Rechte Dritter, und machen Dritte gegenüber der Käuferin diese Rechte geltend, verpflichtet sich der Verkäufer auf ersten Anfordern, die Käuferin von allen Ansprüchen Dritter hieraus nebst aller notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche Dritter, freizustellen. Die Käuferin ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Einwilligung des Verkäufers diese Ansprüche

Dritter anzuerkennen und/oder Vereinbarungen über diese Ansprüche mit den Dritten zu schließen. Eine Verjährung dieser Ansprüche beträgt – ab Kenntnis der Käuferin von der Inanspruchnahme – drei Jahre; Verjährung tritt am spätestens 10 Jahre nach Lieferung (Annahme) der Ware ein.

10. Geheimhaltung, übergebene Muster, Dokumentationen und Ähnliches

a) Der Verkäufer verpflichtet sich sämtliche Informationen, Dokumente, Unterlagen und Ähnliches, die er von der Käuferin erhalten hat und die von dieser ausdrücklich mit „vertraulich“ gekennzeichnet sind und/oder deren Vertraulichkeit und/oder Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Käuferin Dritten zugänglich zu machen.

b) Soweit die Käuferin dem Verkäufer zur Herstellung von bestellter Ware Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen oder Ähnliches zur Verfügung stellt und/oder übergibt, bleiben diese übergebenen Gegenstände im Eigentum der Käuferin. Der Verkäufer verpflichtet sich, diese Gegenstände sorgfältig, nur im Rahmen des Auftrages ordnungsgemäß zu verwenden und – bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe an die Käuferin – die Gegenstände sorgfältig und ordnungsgemäß aufzubewahren und sie gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung dürfen diese Gegenstände Dritten nicht zugänglich gemacht werden und/oder übergeben werden. Der Verkäufer hat diese Gegenstände mit Beendigung des zu Grunde liegenden Vertrages mit der Käuferin an diese zurückzugeben. Dem Verkäufer steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

c) Hat die Käuferin dem Verkäufer zur Herstellung der bestellten Ware Material beigestellt, so verbleibt dieses Material im Eigentum der Käuferin. Erfolgt eine Verarbeitung dieses Materials durch den Verkäufer und tritt damit Verbindung und/oder Vermischung des Materials ein, so erfolgt diese Verarbeitung, Verbindung und/oder Vermischung für die Käuferin. Die Käuferin erwirbt dadurch Eigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes der gelieferten Ware (Käufereigentum) zu den

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

der ipee Einbaumöbel GmbH

anderen (damit verbundenen, vermischten) Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung und/oder Vermischung.

Stand: 10/2017

11. Eigentumsvorbehalt

Ein eventuell vom Verkäufer erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur insoweit dieser als einfacher Eigentumsvorbehalt erklärt wird. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt hat keine Gültigkeit.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort

a) Gerichtsstand und Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen und alle sich zwischen Verkäufer und Käuferin ergebenden Streitigkeiten aus dem zugrundeliegenden geschlossenen Vertrag ist – soweit der Verkäufer Kaufmann im Sinne des HGB ist – der Firmensitz der Käuferin (Hamburg).

b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Schlussbestimmungen

a) Die Käuferin wird im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Verkäufer Daten und Informationen, die ihr im Rahmen des geschlossenen Vertrages bekannt werden, mithilfe von elektronischer Datenverarbeitung digital speichern.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen diejenige wirksame Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vorneherein bedacht.